



Stellungnahme des Landratsamts Calw zur Denkschrift der Stadt Pforzheim

„Pforzheim und sein natürlicher Lebenskreis“

Die Bundesregierung hat die Frage der Bildung des Südweststaates in die Hand genommen. Mit einer Lösung dieser so lange umstrittenen Frage darf daher in nicht allzuferner Zeit gerechnet werden. Die Stadt Pforzheim hat nach Zeitungsnachrichten die Bundesregierung eingeladen, die Verhältnisse in Pforzheim durch Augenschein kennen zu lernen und insbesondere sich von der unmöglichen Grenzziehung in der Umgebung von Pforzheim zu überzeugen.

Eine natürliche Folge der Bildung des Südweststaates wird die Neueinteilung der Kreise in diesem Raum sein. In einer im Sommer des vergangenen Jahres herausgegebenen Denkschrift „Pforzheim und sein natürlicher Lebenskreis“ macht die Stadt Pforzheim den Vorschlag, einen Wirtschaftsbezirk Pforzheim mit drei Amtsbezirken — Nord, Mitte und Süd — zu bilden. Unter der Annahme, daß die Gemeinde Birkenfeld nach Pforzheim eingemeindet wird und weitere fünf Gemeinden — nämlich Neusatz, Rotsensol, Bernbach, Herrenalb, Loffenau — einem anderen badischen Kreis zugeteilt werden, sieht die Denkschrift vor, 32 weitere Gemeinden des jetzigen Kreises Calw dem Amtsbezirk „Pforzheim-Süd“ zuzuteilen. Dem Kreis Calw mit (nach der neuesten Volkszählung) 100 425 Einwohnern sollen also 38 Gemeinden mit 44 680 Einwohnern weggenommen werden — Anlaß genug für den Landrat von Calw, sich mit der Denkschrift eingehender als bisher zu befassen.

Zweck und Ziel der Denkschrift ist, der Stadt Pforzheim eine ihrer Bedeutung und Einwohnerzahl entsprechende Ausstattung mit Staatsbehörden, Dienst- und anderen Verwaltungsstellen von wirtschaftlichen und anderen Verbänden, z. B. Handelskammern und kulturellen Einrichtungen zu geben, die Verkehrsverhältnisse zu verbessern und eine vernünftige Kreisneueinteilung im Rahmen des neu zu bildenden Südweststaates zu schaffen. Mit dieser Zielsetzung kann man sich im großen und ganzen auch vom Kreis Calw aus einverstanden erklären. Dagegen

können die zu ihrer Durchführung gemachten Vorschläge nicht unwidersprochen bleiben.

Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß die im Jahr 1938 erfolgte Neubildung des Kreises Calw nicht voll befriedigt. Die Beschränkung der Neueinteilung auf das Land Württemberg und das Vorhandensein der badisch-württembergischen Grenze im Norden des Kreises haben eine zweckmäßigere Einteilung damals nicht zugelassen. Mit dem Wegfall dieser Grenze als Folge des Südweststaates steht aber einer besseren Einteilung nichts mehr im Wege. Dagegen wird sich auch im Kreis Calw kein Widerspruch erheben.

Eine Amputation von 38 Gemeinden wäre für den Kreis Calw das Ende seiner Selbstständigkeit. Diese muß aber unter allen Umständen erhalten bleiben. Denn der Kreis Calw mit seinem Waldreichtum und seinen Bädern, Kurorten und sonstigen Fremdenverkehrsgemeinden hat einen ausgesprochenen Eigencharakter und ist als wirtschaftliche Einheit durchaus in der Lage, seine Geschicke selbst zu bestimmen und die ihm gestellten Aufgaben mit eigenen Mitteln und aus eigener Kraft zu lösen. Die waldbesitzenden Gemeinden werden ebenso wenig wie die Fremdenverkehrsgemeinden in einem nach der Denkschrift einseitig auf die Bedürfnisse der Pforzheimer Industrie abgestellten „Amtsbezirk“ die Vertretung ihrer Interessen in demselben Maße finden wie dies im Schwarzwald- und Fremdenverkehrskreis Calw möglich ist. Die Denkschrift selbst betont immer wieder, daß man Zusammengehöriges nicht trennen soll. Das muß aber für den Kreis Calw ebenso gelten wie für den Wirtschaftsbezirk Pforzheim.

Bei der in der Denkschrift vorgeschlagenen „Amputation“ würde die heute 5 032 449,55 DM betragende Steuerkraftsumme des Kreises Calw auf 2 891 944,55 DM absinken. Damit wäre die finanzielle Grundlage für den Kreis Calw zu schwach. Die natürliche Folge müßte eine Erweiterung des Kreises Calw in anderer Richtung sein. Die Bildung des Wirtschaftsbezirks Pforzheim im Sinne der Denkschrift würde also zwangsläufig zu einer durchgreifenden Änderung aller Kreisgrenzen, auch in der weiteren Umgebung von Pforzheim, führen. Dazu besteht aber kein zwingender Anlaß. Außerdem muß man sich darüber klar sein, daß eine so einschneidende Maßnahme auch erhebliche finanzielle Auswirkungen im Gefolge haben müßte, die vermieden werden sollten. Auch wegen dieser Folgeerscheinung wäre die Durchführung der Pforzheimer Vorschläge unerwünscht.

Grundsätzlich darf bei der Neubildung der Kreise im kommenden Südweststaat überhaupt nicht nur auf die Wünsche und vermeintlichen Bedürfnisse eines einzelnen Wirtschaftsbezirks Rücksicht genommen werden. Es müssen vielmehr alle überhaupt in Frage kommenden Gesichtspunkte und Erfordernisse gegeneinander abgewogen und selbstverständlich auch der Wille der Bevölkerung berücksichtigt werden, um Fehlscheidungen, wie bei der Kreisneueinteilung im Jahr 1938, und Verstimmungen zu vermeiden.

Für den Wirtschaftsbezirk Pforzheim will die Denkschrift 3 sogenannte „Amtsbezirke“ bilden. Was für ein Gebilde diese Bezirke sein sollen, wird uns aus der Denkschrift nicht klar. Anscheinend soll damit ein Zwischending zwischen Stadt- und Landkreis geschaffen werden, das in dem bisherigen klaren Verwaltungsaufbau keinen Vorgang findet und deshalb nur eine weitere Komplikation statt eine Vereinfachung im Staatsaufbau zur Folge haben müßte, weil die Einteilung — Gemeinde, (Stadt und Land-) Kreis, Staat — damit durchbrochen wäre. Außerdem werden die kleinen Amtsbezirke die Neigung haben, sich auf Kosten der Gemeinden verwaltungsmäßig auszudehnen und deshalb einen bedenklichen Rückschritt in dem Ringen um eine Verwaltungsreform und um die Dezentralisierung der Verwaltung mit Übertragung weiterer Aufgaben auf die Gemeinden bedeuten.

Als Schema für diese Amtsbezirke schafft der Verfasser „Markort“, „Amtsort“ und „Kreisort“, stellt eine Größenordnung für diese Orte auf und stattet sie mit Amtsstellen und Kulturstätten aus. Abgesehen davon, daß diese Einteilung mit ihrem Schematismus sehr stark an die vor mehr als einem Jahrzehnt erfolgte, nicht von allen Sachkennern als glücklich bezeichnete Kreisneueinteilung in Oldenburg erinnert, stimmen auch die vom Verfasser seiner Einteilung zu Grunde gelegten Zahlen mit den Gegebenheiten des Wirtschaftsbezirks Pforzheim nicht überein. Nirgends ist z. B. ein Amtsort mit 20—30 000 Einwohnern vorhanden — dem er übrigens für ein Einzugsgebiet von 80—100 000 Menschen nicht einmal eine höhere Schule und ein Schlachthaus zubilligen will. Oder soll etwa der künftige Kreisort, also die Stadt Pforzheim, auch die Amtsorte beherbergen?

Eine Klärung in dieser Richtung scheint unbedingt notwendig, bevor man zu den Vorschlägen der Denkschrift Stellung nehmen kann.

Darüber hinaus enthält die Denkschrift eine Reihe von Widersprüchen, Ungenauigkeiten und leider auch offensichtlichen Unrichtigkeiten, auf die hingewiesen werden muß, wenn es auch nicht Aufgabe dieser Ausführungen sein kann, die Denkschrift in allen Einzelheiten kritisch zu betrachten. Es soll lediglich ein Boden gefunden werden, auf dem eine sachliche Auseinandersetzung über die Probleme der Stadt Pforzheim, zu denen auch eine neue Grenzziehung im Norden des Kreises Calw gehört, möglich ist. Das Bestreben der Stadt Pforzheim, als kreisfreie Stadt ihren Einflußbereich möglichst weit auszudehnen, wird zu weiteren Eingemeindungen führen und wohl das Ende des Landkreises Pforzheim bedeuten. Schon hieraus werden sich sehr schwerwiegende grundsätzliche Probleme ergeben.

Die Behauptung, die Denkschrift enthalte Widersprüche, Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten kann durch folgende Beispiele erhärtet werden:

1. Zunächst werden erfreulicherweise die Ausführungen im Vorwort

„Kaum eine Stadt hat in vieler Hinsicht derart unter der Lage auf der Schwelle zweier Länder zu leiden gehabt, wie die unserige“

in der Denkschrift selbst durch die Feststellung berichtigt, daß es der Stadt ge-

Inhalt amtlicher Teil

1. Hausbrandversorgung
2. Volksabstimmung
3. Waffenscheine
4. Weidewerke der Klauentiere und Fohlen
5. Freiflugsperre für Tauben
6. Reinhaltung der öffentlichen Gewässer
7. Abschlußpläne und Abschlußlisten
8. Löschung eines Naturdenkmals
9. Sammlung des Deutschen Müttergenesungswerks
10. Journal Officiel Nr. 50 vom 14. 3. 51
11. Journal Officiel Nr. 51 vom 21. 3. 51
12. Tübinger Studentenwerk
13. Verbotswidriges Sammeln von Spenden für Blindenzwecke
14. Staatliche Maßnahmen für Förderung der bildenden Kunst
15. Schweißfach-Ingenieurlehrgang
16. Lehrgang für Huf- und Klauenpflege
17. Amtsgericht Calw

lungen ist „Weltgeltung“ zu erlangen, ein „Welt-handelsplatz“, ja sogar ein „Weltzentrum“ zu werden.

2. In dem Vorwort wird weiter festgestellt, „daß es sich bei den Zahlen der für die Stadt Pforzheim von auswärts verfügbaren Arbeitskräfte um Schätzungen handelt“.

Diese Zahlen aber bilden die Grundlage für einen Großteil der Ausführungen des Verfassers, auf ihnen bauen sich seine Berechnungen auf und sie dienen zur Begründung für die Berechtigung der Ansprüche der Stadt Pforzheim. Wenn aber nach dem Vorwort diese Grundlage selbst unsicher ist, so muß es durchaus abgelehnt werden, daraus zu weitgehende Schlüsse zu ziehen, wie es die Denkschrift tut.

3. Mehrfach wird zum Beweis für die schlechte Organisation der Verwaltung im Kreis Calw darauf hingewiesen (z. B. S. 20 und S. 69), daß für das kleine Oberamt Neuenbürg — zu dem übrigens auch einige Gemeinden gezählt werden, die nie dazu gehört haben — unter anderem folgende Behörden zuständig seien: 2 Amtsgerichte, 7 Bezirksnotariate, 3 Arbeitsamtsnebenstellen, 2 Orte der Allgemeinen Ortskrankenkasse, 2 Finanzämter, 1 Zollamt, 2 Katasterämter, 9 Forstämter, 2 Veterinärämter, 4 Landespolizeikommissariate, 1 Landwirtschaftsamt, 6 Verwaltungsaktuariate usw.

Hierzu ist zunächst festzustellen, daß diese Angaben zum Teil nicht den Tatsachen entsprechen — es gibt im ganzen Kreis Calw nur zwei Arbeitsamtsnebenstellen, nur ein Katasteramt, die 4 Landespolizeikommissariate sind für den ganzen Kreis da, ebenso die beiden Finanzämter. Die Zahl der Forstämter, Bezirksnotariate und Verwaltungsaktuariate hat mit der Kreiseinteilung überhaupt nichts zu tun, denn ihr Arbeitsgebiet richtet sich nach dem Umfang der Aufgaben: bei den Forstämtern nach der Größe des Waldes, bei den Notariaten und Verwaltungsaktuariaten nach den besonderen Erfordernissen ihres Berufs. Es ist daher nicht ganz verständlich, was der Verfasser mit dieser Aufzählung will. Jedenfalls kann sie zur Unterstützung des Verlangens nach einer anderen Kreiseinteilung nicht herangezogen werden.

4. Die Schwierigkeiten der Verkehrsverbindungen im Kreis Calw sind zum mindesten leicht übertrieben. Der Verfasser übersieht das Vorhandensein zahlreicher Omnibusverbindungen, die es den Bewohnern auch der abgelegensten Gemeinde ermöglichen, z. B. die derzeitige Landeshauptstadt Tübingen morgens um 9 $\frac{1}{2}$ Uhr zu erreichen und nach einem für die Erledigung der meisten Dienstgeschäfte ausreichenden Aufenthalt von 6 Stunden abends zeitig wieder in der Heimat zu sein. Da überdies die Handelskammer Rottweil (auf S. 39 als Handwerkskammer bezeichnet!) im Calw eine selbständige Nebenstelle hat, braucht niemand zur Handelskammer nach Rottweil zu fahren. Die für die Industrie des Kreises an sich zuständige Handelskammer in Stuttgart ist z. Zt. nur wegen der Zonengrenze ausgeschaltet. Nach der Bildung des Südweststaates wird die Calwer Industrie sich wieder an Stuttgart anschließen, da sie dort die ihrer Art gemäße Vertretung finden wird.

Auch die Verbindungen für den dienstlichen Verkehr sind zur künftigen Landeshauptstadt Stuttgart für die Gemeinden des Kreises Calw günstig und wenden es nach Beseitigung der Zonengrenzen noch mehr sein.

5. Die Denkschrift sucht einerseits nachzuweisen, daß

„es für die Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Pforzheimer Industrie nicht gleichgültig sei, ob das mit ihr schicksals-

verbundene und durch die Erfüllung von Stöbaufträgen in täglicher Wechselwirkung stehende Landgebiet von außenstehenden, anderen Zielsetzungen verhafteten Instanzen verwaltet wird, oder ob der Arbeiter die Befriedigung aller seiner Lebensnotwendigkeiten in der Zentrale vornehmen kann, die er sowieso täglich aufsucht, weil sie ihm seine Arbeit gibt“ (S. 28)

Kommt aber andererseits zu dem Ergebnis, daß Amtsbezirke geschaffen werden müssen, die ihren Verwaltungssitz nicht in der Stadt, also nicht am Arbeitsort, sondern außerhalb haben sollten, um die Verwaltung zu dezentralisieren, lebensnah zu gestalten und für die Bevölkerung leichter erreichbare Dienststellen zu schaffen (S. 38).

Diese beiden Auffassungen widersprechen sich. Nachdem aber die Denkschrift selbst an anderer Stelle zu dem Ergebnis kommt, daß die ideale Arbeitskraft für die Schmuckwarenindustrie mit ihrer nicht immer regelmäßigen Beschäftigungsmöglichkeit der sogenannten „Goldschmiedebauer“ ist, der in Krisenzeiten in seiner Landwirtschaft einen ihm Krisenfestigkeit gebenden Rückhalt hat und vor allem in Zeiten der Arbeitslosigkeit dankbar ist, wenn er nicht allzuweit „aufs Amt“ hat, wird wohl die auch vom Verfasser gezogene Folgerung, daß Arbeitsort und Sitz der Verwaltung nicht unter allen Umständen zusammenfallen müssen, richtig sein. Damit entfällt aber eine nach der Auffassung des Verfassers wesentliche Voraussetzung für die Bildung des Wirtschaftsbezirks Pforzheim.

6. In Abschnitt IV (S. 39 ff) behandelt die Denkschrift die „Deckung von Verwaltungs- und Wirtschaftsgrenzen“ und stellt dabei fest, daß

„die Zerreißen von Landschaften gleicher Lebensbasis durch Kreis- und Bezirks-grenzen eine gewollte Schwächung des aus Familientraditionen erwachsenen handwerklichen Potentials bedeuten“ würde und fährt fort: „Dieses Gesetz gilt ebenso für die Wirtschaftsbezirke unserer Textilindustrie, unserer Fremdenverkehrsgemeinden“ usw.

Die logische Folgerung aus dieser Erkenntnis ist, die Fremdenverkehrsgemeinden des Kreises Calw aus der Einbeziehung in den Wirtschaftsbezirk Pforzheim auszunehmen. Überraschenderweise aber kommt der Verfasser nicht zu diesem Schluß, sondern gliedert eine ganze Anzahl ausgesprochener Fremdenverkehrsgemeinden in den Wirtschaftsbezirk Pforzheim ein und tut damit

etwas, was er selbst verwirft: er zerreißen Landschaften gleicher Lebensbasis, was „eine gewollte Schwächung des aus Familientraditionen erwachsenen ... Potentials“ bedeutet.

7. Als weitere Beispiele für Ungenauigkeiten der Denkschrift seien noch folgende angeführt:

Aus der Gemeinde Gräfenhausen mit dem Ortsteil Obernhausen werden zwei selbständige Gemeinden gemacht und zu der Gesamtbevölkerung von (damals) 1470 die Einwohnerzahl von Obernhausen mit 592 nochmals zugeschlagen, also eine höhere Gesamtbevölkerung errechnet. Zu welchem Zweck?

Aus den beiden selbständigen Gemeinden Oberreichenbach und Unterreichenbach, die außer dem Namen nichts miteinander zu tun, ja nicht einmal eine gemeinsame Grenze haben, wird eine einzige Gemeinde gemacht.

Ange-sichts dieser Widersprüche und Ungenauigkeiten kann die Denkschrift nicht als eine ausreichende Diskussionsgrundlage über die Neubildung des Wirtschaftsbezirks Pforzheim gelten. Es ist zu hoffen, daß eine solidere, verwaltungsmäßig unterbaute Stellungnahme der Stadt Pforzheim Allen, die zu dieser Aufgabe berufen sind, Gelegenheit gibt, sich mit den wirklich vorhandenen Problemen richtig zu befassen.

Als solche Probleme sind wohl anzusehen:

1. Schaffung der der Größe und Bedeutung der Stadt entsprechenden Dienststellen, Kulturstätten, Verbände, Organisationen usw. für die Stadt selbst.
2. Verbesserung der Verkehrsverhältnisse nach den Vorschlägen der Denkschrift.
3. Angliederung der kreisfreien Stadt an einen (ehemals) württembergischen Verwaltungsbezirk (Stuttgart).
4. Aufhebung des Landkreises Pforzheim.
5. Berichtigung der Grenzen des Landkreises Calw im Zusammenhang mit der durch die Bildung des Südweststaates notwendig werdenden Kreisneueinteilung unter Aufrechterhaltung des Wald- und Fremdenverkehrskreises Calw in seinen wesentlichen Bestandteilen.

Es dürfte nicht allzu schwer sein, in gegenseitig sachlicher Aufeinandersetzung nach gründlicher Prüfung aller Gründe und Gegen-gründe und unter Berücksichtigung des Willens der Bevölkerung zu einer befriedigenden, die bisherigen Mängel beseitigenden Lösung zu kommen.

Geißler, Landrat

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

über die Kohlenversorgung von Hausbrand und Kleinverbrauch im Kohlenwirtschaftsjahr 1951/1952

Um im Kohlenwirtschaftsjahr 1951/52 Hausbrandverbraucher und Kleinverbraucher möglichst gleichmäßig mit festen Brennstoffen (Steinkohlen, Steinkohlenkoks und Briquets) versorgen zu können, werden bei den Wiederverkäufern Kundenlisten aufgelegt. Wiederverkäufer sind Kohlenhändler, Brennstoff verteilende Genossenschaften und in Ausnahmefällen Brennstoffherzeuger, z. B. Gaswerke. Die Wiederverkäufer dürfen gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung zur Sicherstellung des Bedarfs an festen Brennstoffen (Verordnung Kohle I/51) vom 22. März 1951, Bundesanzeiger Nr. 59 vom 28. März 1951, nur solche Hausbrand- und Kleinverbraucher beliefern, die bei ihnen in die Kundenlisten eingetragen sind. Die Eintragung in eine Kundenliste muß bis zum 25. April 1951 vorgenommen werden.

Als Hausbrandverbraucher gelten: die Haushaltungen und die nicht zu einer

Haushaltung gehörenden Einzelpersonen (z. B. Untermieter).

Als Kleinverbraucher gelten:

a) unabhängig von der Höhe des Brennstoffverbrauchs: Krankenhäuser, Badeanstalten und Heilbäder, Behörden und Anstalten, Schulen, Kirchen, Institute der Kunst und Wissenschaft, Groß- und Einzelhandelsbetriebe, Banken und Versicherungen, Freie Benufe, Gemeinschaftslager (Flüchtlingslager u. a.)

b) sonstige gewerbliche Betriebe der Ernährung und Landwirtschaft mit einem im Regelfall durchschnittlichen Monatsverbrauch von weniger als 10 to (200 Ztr.) Brennstoffen.

Muster der vom Einzelhandel aufzulegenden Kundenlisten, sowie nähere Anweisung über die Führung der Kundenlisten gehen dem Wiederverkäufer von seinem Fachverband zu.

Die Wiederverkäufer werden nur solche Hausbrandverbraucher und Kleinverbraucher in die Kundenliste eintragen, die bei ihnen einen von den zuständigen Behörden ausgestellten Ausweis abgeben. Die Wiederverkäufer bescheinigen dem Verbraucher bei Ein-

tragung in die Kundenlisten auf dem dem Ausweis anhängenden Quittungsformular die Abgabe des Ausweises. Die Eintragungsbcheinigung ist vom Verbraucher sorgfältig aufzubewahren. Diese Ausweise werden in einer Ausfertigung auf Verlangen ausgegeben:

- durch die Bürgermeisterämter für alle Hausbrandverbraucher und für diejenigen Kleinverbraucher, die einen jährlichen Brennstoffbedarf bis 15 to (300 Ztr.) haben,
- durch die Kreispflege für alle Kleinverbraucher mit einem jährlichen Brennstoffbedarf über 15 to (300 Ztr.).

Hausbrandverbraucher, die in zentralgeheizten Wohnhäusern wohnen, sollen die Ausweise bei der Hausverwaltung oder der Stelle abgeben, die für die Brennstoffbeschaffung zuständig ist. Diese nimmt dann die Eintragung in die Kundenliste eines Wiederverkäufers ihrer Wahl vor.

Kleinverbraucher mit einem Jahresverbrauch über 15 to können — soweit bisher üblich — mehrere Wiederverkäufer wählen. Die Zahl der Wiederverkäufer soll zu dem Brennstoffverbrauch in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Kleinverbraucher mit einem Jahresverbrauch über 15 to haben bei Beantragung des Ausweises ihren Brennstoffverbrauch im Kalenderjahr 1950 durch die Vorlage von Rechnungen usw. zu belegen.

Die den Verbrauchern ausgestellten und zur Eintragung in die Kundenliste eines Wiederverkäufers bestimmten Ausweise begründen keinen in der Menge festgelegten Bezugsanspruch der Verbraucher, sondern dienen vornehmlich der Festlegung der Bezugsmengen der einzelnen Wiederverkäufer für das Kohlenwirtschaftsjahr 1951/52.

Der Kreisverband Calw (Schloßberg 3) gibt die Ausweise in der Zeit vom 10. 4. 51 bis 20. 4. 51 in Calw Schloßberg 3, Zimmer 34, aus.

Die Ausgabe der Verbraucherausweise erfolgt in den Gemeinden bzw. Städten:

- Altensteig vom 16. 4. bis 20. 4. 1951 Rathaus, Saal 5. — Bad Liebenzell vom 10. 4. bis 13. 4. nachmittags Rathaus, Zimmer 6. — Birkenfeld vom 16. 4. bis 20. 4. nachmittags, Rathaus, Zimmer 11. — Calmbach vom 10. 4. bis 13. 4. nachmittags 14—17½ Uhr, Rathaus, Zim. 3. — Calw vom 10. 4. bis 13. 4. vormittags Einwohnermeldeamt. — Nagold vom 10. 4. bis 13. 4. vormittags 8—12 Uhr Rathaus, Zimmer 4. — Neuenbürg vom 10. 4. bis 13. 4. nachmittags auf der Polizeiwache. — Wildbad vom 10. 4. bis 13. 4. im Einwohnermeldeamt während der Sprechzeiten.

Die übrigen Bürgermeisterämter regeln örtlich, wo und wann die Ausweise ausgegeben werden.

Die übrigen gewerblichen-, ernährungs- u. landwirtschaftlichen Betriebe mit einem im Regelfall durchschnittlichen Monatsverbrauch von mehr als 10 to Brennstoffen oder 120 to im Jahr (Industrie-Verbraucher) werden in einem anderen Verfahren versorgt.

Über die näheren Einzelheiten werden die Betriebe durch die Fachverbände unterrichtet.

Calw, den 3. April 1951

Kreispflege

Volksabstimmung

Die am 8. April 1951 vorgesehene Volksabstimmung über die Verlängerung der Legislaturperiode des gegenwärtigen Landtags findet nicht statt.

Calw, den 4. April 1951.

Landratsamt

Waffenscheine für Sportwaffen und Munition

1. Zum Erwerb von Sportwaffen und Munition sowie zum Besitz und zur Lagerung von Sportwaffen ist ein Waffenschein erforderlich. Anträge auf Erteilung eines Waffenscheins müssen folgende Angaben enthalten:

- Name, Vornamen, Wohnort, Geburtstag, Geburtsort, Beruf sowie Staatsangehörigkeit des Antragstellers.
- Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Nummer und Geltungsdauer des Jagdscheins.
- Art und Zahl der zu bewilligenden Waffen.
- Nummer einer etwa von Dienststellen der Besatzungsmacht erteilten Lizenz mit Angabe von Art, Kaliber, Fassungsvermögen des Magazins, eingetragter Firma oder Warenzeichen und Herstellungsnummer der Waffe.
- Versicherung des Antragstellers, daß er keinen gültigen Waffenschein besitzt.

2. Für Minderjährige muß der Antrag vom gesetzlichen Vertreter oder mit dessen schriftlicher Zustimmung gestellt werden.

3. Zuständig zur Ausstellung des Waffenscheins ist das Landratsamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

4. Wird eine Sportwaffe dauernd einem anderen überlassen, ist der Vermerk auf Seite 2 des Waffenscheins des bisherigen Besitzers durch das Landratsamt zu streichen. Die Streichung ist zu bescheinigen.

Sofern eine Sportwaffe von mehreren Personen gemeinsam benützt wird und im Waffenschein einer dieser Personen vermerkt ist, ist sie vom Landratsamt auch in den Waffenscheinen der übrigen Personen einzutragen.

5. Hat ein Antragsteller eine von Dienststellen der Besatzungsmacht ausgestellte Lizenz zum Erwerb und Besitz von Jagdwaffen, so ist die Lizenz bei Aushändigung des Waffenscheins abzugeben. Die Waffe, für die die Lizenz ausgestellt ist, wird vom Landratsamt auf Seite 2 des Waffenscheins vermerkt.

Gilt ein Waffenschein über die Geltungsdauer des Jagdscheins hinaus, so wird bei Ablauf der Geltungsdauer des Jagdscheins geprüft, ob ein neuer Jagdschein ausgestellt wurde. Trifft dies nicht zu, wird der Waffenschein widerrufen und eingezogen.

6. Eine Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheins ist nicht zulässig.

Wird an Stelle eines abgelaufenen ein neuer Waffenschein ausgestellt, werden die in dem abgelaufenen Waffenschein vermerkten Waffen auf den neuen Waffenschein übertragen. Der abgelaufene Waffenschein ist dem Antrag anzuschließen.

Falls der Raum für Munitionserwerb-Eintragungen (Seite 3 des Waffenscheins) nicht mehr ausreicht, kann das zuständige Landratsamt Einlageblätter in den Waffenschein einheften.

7. Bei Widerruf des Waffenscheins oder bei Ablauf der Geltungsdauer hat der Inhaber innerhalb einer Frist von 1 Monat die Waffe und die dazugehörige Munition einer zum Besitz berechtigten Person zu übergeben. Weist der Inhaber nach Ablauf der Frist die ordnungsmäßige Übergabe der Waffe und der Munition nicht nach, wird die Ablieferung an das Landratsamt angeordnet. Entsprechendes gilt beim Erwerb einer Sportwaffe von Todes wegen.

8. Die Gebühr für den Waffenschein beträgt 3.— DM. Den Ansatz einer Gebühr entfällt bei Inhabern gebührenfreier erteilter Jagdscheine. Dies ist im Antrag besonders zu vermerken.

9. Antragsvordrucke können beim Landratsamt angefordert werden. Bei Stellung des ersten Antrags muß der Antragsteller im Besitze eines gültigen Jagdscheins sein. Der Antrag ist über das Bürgermeisteramt einzureichen.

10. Die von Dienststellen der Besatzungsmacht erteilten Lizenzen zum Erwerb und Besitz von Jagdwaffen werden bis zum 31. Mai 1951 als ausreichend angesehen.

Landratsamt

Weideverkehr der Klautiere und Fohlen

Zum Schutze gegen die im Weideverkehr begründete Seuchengefahr wird auf Grund der §§ 18 und 20 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 für das Weidejahr 1951 folgendes bestimmt:

I.

1. Der Auftrieb auf Viehweiden, die durch Rinder verschiedener Besitzer beschiedt werden (Heimweiden, Jungviehweiden), ist verboten für Tiere, die nach dem 1. April 1950 auf einer solchen Weide aufgetrieben waren, während dort die Maul- und Klauenseuche herrschte, oder die aus Beständen stammen, in denen nach dem 1. April 1950 die Maul- und Klauenseuche geherrscht hat.

Für jedes Weidetier ist eine Bestätigung der Ortspolizeibehörde beizubringen, daß bei ihm die Voraussetzungen für ein Auftriebsverbot nach Abs. 1 nicht gegeben sind. Die Inhaber der Weiden sind verpflichtet, die Bestätigungen zu prüfen und den Auftrieb der Tiere nur zuzulassen, wenn er nach den Vorschriften gestattet ist.

2. Bricht die Maul- und Klauenseuche auf einer der in Ziff. 1 genannten Weiden aus, so ist der Abtrieb von den benachbarten Weiden nur mit Genehmigung des Landratsamtes gestattet; diese Anordnung kann auf begrenzte Gebiete des Kreises beschränkt werden. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob der Abtriebsgenehmigung die amtstierärztliche Untersuchung der abzutreibenden Tiere vorausgehen soll.

3. Tiere, die während der Weidezeit durchgeseucht haben, dürfen nur abgetrieben werden, wenn sie vor dem Abtrieb erneut gründlich desinfiziert worden sind.

II.

Der Auftrieb von Fohlen auf Weiden, die durch Tiere verschiedener Besitzer beschiedt werden, ist verboten für Fohlen, die aus Beständen stammen, in denen seit dem 1. Januar 1950 ansteckende Blutarmut der Pferde geherrscht hat.

III.

Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Viehseuchengesetzes.

Calw, den 4. April 1951.

Landratsamt

Freiflugsperre für Tauben zum Schutze der Frühjahrssaat

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Württ. Wirtschaftsministers zum Schutze der Felder und Gärten gegen Tauben vom 3. März 1939 (Reg.Bl. S. 38) wird eine Freiflugsperre für Tauben vom 24. März bis 30. April 1951 angeordnet.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 271) bestraft.

Calw, den 4. April 1951.

Landratsamt

Reinhaltung der öffentlichen Gewässer

Die Verunreinigung der öffentlichen Gewässer hat in den letzten Jahren ein Ausmaß angenommen, das im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und mit Rücksicht auf das Gemeinwohl nicht mehr verantwortet werden kann. Der Grund für die zunehmende Verschmutzung der Flußläufe liegt darin, daß Fabrik-, Spülabort- und sonstige schädlichen Abwasser nicht oder nur ungenügend gereinigt zur Einleitung in öffentliche Gewässer kommen. Die ungenügende Reinigung rührt auch bei vorhandenen Kläranlagen in der Hauptsache davon her, daß diese Anlagen nicht ausreichend gewartet werden.

Die Bevölkerung wird aufgefordert, künftig jede Einleitung von schädlichem Abwasser in öffentliche Gewässer zu unterlassen. Bei Feststellung der unerlaubten Einleitung von schädlichen Flüssigkeiten werden die Be-

schuldigten unnachlässiglich zur Verantwortung gezogen werden, Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß in diesen Fällen neben der Bestrafung die Schließung des Auslaufs in die Ortsdole oder in ein öffentliches Gewässer angeordnet und durchgeführt werden wird.

Die Landespolizei posten werden angewiesen auf die Überwachung der Einleitung von schädlichen Flüssigkeiten ihr besonderes Augenmerk zu richten und bei jedem festgestellten Fall Strafanzeige zu erstatten.

Auf die Strafbestimmungen des Art. 108 Ziff. 1 des Württ. Wassergesetzes wird besonders hingewiesen.

Landratsamt

Vorlage der Abschlußpläne und Abschlußlisten

Die Jagdrevierinhaber werden auf ihre Verpflichtung zur unverzüglichen Vorlage der Abschlußlisten für das abgelaufene Jagdjahr an das Landratsamt aufmerksam gemacht. In die Abschlußlisten ist auch das Fallwild aufzunehmen. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die für das Jahr 1951/52 (1. 4. 1951—31. 3. 1952) fortgeschriebenen Abschlußpläne bis spätestens 15. 4. 1951 an das Landratsamt einzusenden sind. Ohne genehmigten Abschlußplan darf kein Abschluß vorgenommen werden.

Calw, den 4. April 1951.

Landratsamt

Löschung eines Naturdenkmals im Naturdenkmalsbuch des Kreises Calw Bekanntmachung

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) und des § 8 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird die Eintragung des unter Nr. 1 des Naturdenkmalsbuchs des Kreises Calw geführten Naturdenkmals „Tanne“ auf Markung Agenbach mit dem heutigen Tage gelöscht.

Calw, den 2. April 1951

Landratsamt

als untere Naturschutzbehörde

Durchführung einer Sammlung des Deutschen Müttergenesungswerks

Das Innenministerium hat durch Entschließung vom 17. März 1951 dem Deutschen Müttergenesungswerk — Geschäftsführung Nord- und Süd-Württemberg — in Stuttgart-S., Tübingerstraße 16, die Genehmigung erteilt, im Lande Württemberg-Hohenzollern am 5., 6. und 7. Mai 1951 eine Haus- und Straßensammlung unter nachstehenden Bedingungen durchzuführen:

1. Der Ertrag der Sammlung ist zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Müttergenesungswerks bestimmt.

2. Die Verantwortung für die ordnungsmäßige Durchführung der Sammlung übernimmt die Geschäftsführung des Deutschen Müttergenesungswerks für Nord- und Süd-Württemberg in Stuttgart-S., Tübingerstr. 16.

3. Zur Sammlung müssen sicher verschließbare Behältnisse, deren Beschaffenheit Veruntreuungen ausschließt und an denen der Name des Veranstalters der Sammlung deutlich sichtbar angebracht ist, verwendet werden. Die Verwendung von Sammlungslisten ist nicht gestattet.

4. Die Sammler haben einen besonderen auf ihren Namen lautenden, vom Bürgermeisterrat abgestempelten Ausweis mit sich zu führen, der auf die Kennkarte Bezug nimmt und den Namen des Veranstalters, die Art der Sammlung sowie den Zeitraum, für den die Sammlung genehmigt ist, an gibt.

5. Jugendliche vom 14.—18. Lebensjahr dürfen nur auf Straßen oder Plätzen und nur bis zum Beginn der Dunkelheit, und zwar

jeweils zu zweien sammeln. Für eine ausreichende Beaufsichtigung der Jugendlichen ist zu sorgen. Kinder unter 14 Jahren dürfen an der Sammlung nicht mitwirken.

Calw, 2. April 1951.

Landratsamt

Journal Officiel Nr. 50 vom 14. 3. 51 (beim Landratsamt Calw eingegangen am 18. 3. 51)

Britische Zone

10. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung (Rückstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen) S. 809

Amerikanische Zone

Gesetz Nr. 18: 1. Änderung des Gesetzes Nr. 11 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten S. 811

Gesetz Nr. 19 zur Abänderung des Gesetzes Nr. 161 der Militärregierung S. 813

Durchführungsverordnung Nr. 10 zu dem Gesetz Nr. 59 der Militärregierung (Rückstattung feststellbarer Vermögensgegenstände) S. 814

Anordnung Nr. 3: Erste Änderung der Anordnung Nr. 1 (Neufassung) erlassen auf Grund des Gesetzes Nr. 56 der Militärregierung S. 815

Journal Officiel Nr. 51 vom 21. 3. 51 (beim Landratsamt Calw eingegangen am 29. 3. 51)

Französische Zone

Verordnung Nr. 258 über die Abänderung und Zusammenfassung der Verordnung Nr. 134 des Französischen Oberbefehlshabers in Deutschland betreffend die Bildung von Entschädigungsgerichten S. 823

Anordnung Nr. 162 über das Verfahren vor den Landesentschädigungsgerichten S. 828

Anordnung Nr. 163 über das Verfahren vor dem Zentralentschädigungsgericht S. 831.

Entscheidung Nr. 122 betreffend die Festsetzung der Mindestbeträge der von den französischen Angehörigen der alliierten Streitkräfte, die ein im Gebiete der Bundesrepublik betriebenes Kraftfahrzeug halten, abzuschließenden Versicherungen S. 833

Britische Zone

Verordnung Nr. 227: Abänderung der Verordnung Nr. 159 der Militärregierung (Prüfungsausschuß für Ansprüche von Organisationen allgemeiner Art) in der durch die Verordnung Nr. 208 des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreichs abgeänderten Fassung S. 834

Durchführungsverordnung Nr. 3 (Erste Abänderung) erlassen auf Grund des Artikels 48 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung (Rückstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen) S. 835

11. Durchführungsverordnung: Abänderung der 7. und 8. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung (Rückstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen) S. 836

Anweisung Nr. 4 auf Grund des Gesetzes Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission (Gerichtbarkeit auf den vorbehaltenen Gebieten) S. 838

Anordnungen

(der Vereinigten Kohlen-Kontrollgruppe Anordnung Nr. 3 auf Grund des Gesetzes Nr. 27: Aufhebung der Kontrolle über bestimmte Kohlenbergwerke S. 839.

Werbung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden durch das Tübinger Studentenwerk

Dem Tübinger Studentenwerk e. V. in Tübingen wurde durch Entschließung des Innenministeriums vom 27. 2. 1951 die Genehmigung erteilt, im Jahre 1951 im Lande Württemberg-

Hohenzollern durch Versendung von Werbeschreiben und Beitrittsformularen Geldspenden zu erbitten. Die Sammlung von Sachspenden ist nicht gestattet.

Landratsamt

Verbotswidriges Sammeln von Spenden für Blindenzwecke

Wie festgestellt wurde, haben private Unternehmungen ohne Berechtigung wiederholt versucht, zu Gunsten Blinden Geldspenden zu sammeln, die in Wahrheit privaten wirtschaftlichen Zwecken zugute kommen sollten. Um einer solchen unkontrollierbaren und verbotswidrigen Sammlungstätigkeit wirksam zu begegnen, wird gebeten, vor Hergabe von Mitteln mit den nachstehend genannten anerkannten Spitzenorganisationen der Blinden in Verbindung zu treten:

- 1. Deutscher Blindenverband e. V., Timmendorfer Strand, Poststraße 19, Tel. Nr. 634,
- 2. Bund der Kriegsblinden, e. V., Bonn, Schumannstraße 35, Tel. Nr. 12/2335,
- 3. Deutsche Blindenarbeit e. V., Witten-Bommern, Auf Steinhausen, Tel. Nr. 3809.

Landratsamt

Staatliche Maßnahmen zur Förderung der bildenden Kunst

Das Kultministerium und das Finanzministerium von Württemberg-Hohenzollern teilen mit:

Der Aufgabe, die bildende Kunst, die Malerei, die Bildhauerei und das künstlerisch schaffende Handwerk, die durch den Krieg und die Nachkriegsverhältnisse zum Teil in große Not geraten sind, nach Möglichkeit zu unterstützen, hat sich auch das Land Württemberg-Hohenzollern nicht entzogen. Künstlerische Arbeiten, insbesondere solche der Denkmalpflege, sind in den letzten Jahren in verhältnismäßig großem Umfange ausgeführt worden. Erwähnt seien hier außer vielen anderen der Wiederaufbau der Stadtkirche in Friedrichshafen, die Instandsetzungen an der Pfleghofkapelle in Tübingen, in der Klosterkirche und im Kloster Weissenau, im Kloster Weingarten, im Klosterkirche und im Kloster Ochsenhausen, im Kloster Schussenried.

Entsprechend einer auch im Landtag gegebenen Anregung wird die staatliche Hochbauverwaltung des Finanzministeriums bei solchen Neubauten, die nach ihrer Zweckbestimmung auch repräsentative Aufgaben zu erfüllen haben und sonst dazu sich eignen, einen angemessenen Betrag für künstlerischen Schmuck in den Kostenanschlag aufnehmen.

Das Kultministerium hat ferner angeregt, daß die Gemeinden bei größeren Schulhausbauten zu deren und des Ortsbilds Verschönerung und mit Rücksicht auf die Notlage unserer Künstler etwa 1 v. H. der Baukosten für Kunst und Kunsthandwerk auswerfen.

Die Gemeinden und sonstigen öffentlichen Bauträger werden gebeten, auch bei anderen repräsentativen Bauten größeren Umfangs so zu verfahren; die gleiche Bitte wird auch für entsprechende Fälle an die privaten Bauträger gerichtet

Tübingen, den 21. März 1951

Schweißfach-Ingenieurlehrgang

Die Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt beim Landesgewerbeamt in Stuttgart hält vom 2. bis 30. Mai 1951 in Stuttgart einen Tageskurs für Schweißfach-Ingenieure ab. Dieser Lehrgang soll auf die Tätigkeit als Schweißfach-Ingenieur vorbereiten. Er schließt mit einer Schweißfach-Ingenieurprüfung ab. Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer ein Zeugnis über seine Befähigung, abnahmepflichtige Schweißarbeiten verantwortlich zu überwachen.

Zu dem Lehrgang werden nur Ingenieure zugelassen. Die Teilnahmegebühr beträgt

7. Apr
DM 2
Materi
rechne
Anm
kurs-S
Stuttg
99 241.
Stu
Wirt
des La
haltung
(Gesetz
Der
an der
Klauer
2. 5. 1
Gesu
A. I
Herrn
Reutlin
Belz
1. De
2. da
3. Na
mi
Hu
4. Ge
5. se
6. po
De
7. Be
ein
ist
z
Über
scheid
Lehrga
wird.
Die
nung
S
1. Apr
Land
zin
Der
folgt
meind
Bad T
10. Ap
Lohn
Abfi
behalte
Berlin
1. Kal
ger Al
anmel
Ums
Vor
das 1.
zeitige
meldu
Befö
Zahlu
1. Kal
der en
Kraf
Die
1951 u
karten
späte
niszus
dern
verspä

DM 220.—, die Prüfungsgebühr DM 30.—, Materialbeschaffungskosten werden nicht berechnet.

Anmeldungen und Auskunft beim Fachkurs-Sekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienestraße 18, Fernsprecher 99 241.

Stuttgart, den 19. März 1951.

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden
Landesgewerbeamt

Hufschmiede-Lehrgang

Bekanntmachung

des Landwirtschaftsministeriums über die Abhaltung eines Lehrganges zur Erlangung der Anerkennung als Hufschmied

(Gesetz über den Hufbeschlag vom 20. 12. 40)

Der nächste, 4 Monate dauernde Lehrgang an der staatlichen Lehrschmiede für Huf- und Klauenpflege in Reutlingen beginnt am 2. 5. 1951.

Gesuche um Zulassung sind bis spätestens 4. 4. 1951 an den Leiter der Lehrschmiede, Herrn Regierungsveterinär Dr. Holstein, Reutlingen, Lenaustr. 9, zu richten.

Beizufügen sind:

1. Der Lehrbrief.
2. das Gesellen-Prüfungszeugnis.
3. Nachweis einer Gesellentätigkeit von mindestens 2 Jahren bei einem geprüften Hufschmied.
4. Geburtsurkunde.
5. selbstgeschriebener Lebenslauf.
6. polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums.
7. Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse.

Von den Zeugnissen Ziff. 1, 2 und 3 ist eine amtlich beglaubigte Abschrift einzuschicken.

Über die Zulassung zum Lehrgang entscheidet eine Aufnahmeprüfung, die den Lehrgangsanwärtern noch bekannt gegeben wird.

Die nach § 3, Abs. 3 der Hufbeschlagsordnung vom 31. 12. 30 von den Teilnehmern an

dem Lehrgang zu erhebende Unterrichtsgebühr beträgt DM 100.—.

Tübingen, den 17. März 1951.

Land Württemberg-Hohenzollern
Landwirtschaftsministerium

Bekanntgaben der Amtsgerichte

Amtsgericht Calw

Handelsregisterneueintragung
vom 22. März 1951

HRB 27: Eugen Dreiss Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz in Calw, Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Großhandlung und eines Einzelhandelsgeschäfts mit Lebensmitteln, Haushaltsgegenständen, Eisenwaren, Holzwaren und verwandten Gegenständen sowie die Eingehung von Beteiligungen an Unternehmen des gleichen oder verwandten Geschäftszweiges, sowie die Fortsetzung des bisher von den Erben der Helene Dreiss und des am 4. Mai 1949 gestorbenen Kaufmanns Eugen Dreiss in Calw unter der Firma Eugen Dreiss betriebenen Handelsgeschäfts, Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Gesellschaftsvertrag vom 17. September 1949, 12. November 1950 und 24. Februar 1951, Stammkapital: 20 000.— DM, Geschäftsführer: Dr. Hans Scheu, Geschäftsführer in Calw. (Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Geschäftslokal: Marktplatz 4. Die Gesellschafter Dr. Hans Scheu und Marianne Schuler geb. Scheu, Ehefrau des Dipl.-Ing. Erhard Schuler in Beuel a. Rh., leisten als Sacheinlage ihre Gesamthandanteile von je einem Viertel und zugleich als Erben der Helene Dreiss deren Gesamthandanteile von einer Hälfte an dem Vermögen der offenen Handelsgesellschaft in Firma Eugen Dreiss in Calw nach dem Stande vom 1. Oktober 1949 jedoch mit Ausnahme des bisher dem Geschäftsbetrieb der offenen Handelsgesellschaft gewidmeten Grundstücks in Calw, Marktplatz 4. Der Wert des gesamten Einbringens des oben erwähnten Vermögens der offenen Handelsgesellschaft wird auf DM 20 000.— festgesetzt. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt für den Kreis Calw.)

dringend Bedürftige erhielten: 1288 Kleidungs- und Wäschestücke, 72 Paar Schuhe, 204 Möbelstücke, 297 versch. Küchengeräte, sowie 300 Weihnachtspakete, und 100 Konfirmanden- und Kommunikanten-Beihilfen, sowie ebenfalls Geldunterstützungen. Die Verteilung der auch durch Spender zur Verfügung gestellten und gekauften Sachspenden geschah durch die 3 Hauptverteilungsstellen Calw, Nagold und Wülflbad mit 6 weiteren Verteilungsstellen. In vielen Fällen wurde auch mit Geldspenden geholfen.

Auf Unfallhilfsstellen, in Familienbetreuung in Nähstuben, bei Veranstaltungen aller Art waren 322 Helferinnen sehr rege tätig. Doch auch 393 Helfer leisteten Hilfe bei Verkehrs-, Betriebs- und Sportunfällen, sowie bei sonstigen Veranstaltungen. Insgesamt wurden die männlichen und weiblichen Mitglieder allein bei „Erster Hilfe“ 2826 mal in Anspruch genommen.

Im Krankentransport wurden 1681 Fahrten mit 39 654 Kilometern ausgeführt. — Dazu kommen eine Anzahl Krankentransporte, die von akt. Mitgliedern direkt ohne den DRK-Krankenzug zu den Ärzten und den Krankenhäusern ausgeführt wurden.

Mannigfach sind weitere Hilfeleistungen der männlichen und weiblichen Rot-Kreuz-Mitglieder im Kreis erfolgt. Der Rot-Kreuz-Dienst wird in der Stille geleistet, doch ist es notwendig vor der Sammlung auch auf diese Arbeit im Kreise hinzuweisen. Mögen die Sammler und Sammlerinnen, die ja nur einmal im Jahre für das Rote Kreuz um eine Spende bitten, trotz der Not der Zeit, gefreudige Hände finden, damit die Arbeit des Roten Kreuzes weiter getan werden kann wie bisher! Darum: **Hilf uns, dann hilfst Du Dir!**

Preise auf dem Tübinger Wochenmarkt

	DM
Ackersalat, 100 g	0,20—0,40
Endivie, ausländischer, 1 Stück	0,20—0,35
Kopfsalat, ausländischer, 1 Stück	0,30—0,50
Kresse, 100 g	0,25—0,30
Schnittsalat, 100 g	0,40
Blumenkohl, 1 Stück	0,70—0,80
Karotten, 500 g	0,12—0,15
Rotkraut, 500 g	0,20—0,25
Weißkraut, 500 g	0,20
Wirsing, 500 g	0,20
Petersilie, 1 Bund	0,10
Schnittlauch, 1 Bund	0,10
Lauch, 1 Stück	0,05—0,10
Rettiche, weiße, 1 Stück	0,05—0,10
Radieschen, 1 Bund	0,40
Rosenkohl, 500 g	0,75—0,90
Rote Rüben, 500 g	0,10—0,15
Spinat, 500 g	0,40
Selleriewurzeln, 1 Stück	0,20—0,50
Schwarzwurzeln, 500 g	0,50—0,70
Zwiebeln, 500 g	0,15—0,20
Linsen, 500 g	0,70
Erbisen, 500 g	0,35
Kernbohnen, 500 g	0,40
Steckzwiebeln, 500 g	0,60—0,75
Äpfel, 500 g	0,15—0,25
Landeiier, 1 Stück	0,19—0,20
Handelseier, 1 Stück	0,18—0,24
Gänseeier, 1 Stück	0,40—0,50
Enteneier, 1 Stück	0,20
Deutsche Markenbutter, 250 g	1,45
Deutsche Molkereibutter, 250 g	1,40
Deutsche Landbutter, 250 g	1,30
Holländ. Markenbutter, 250 g	1,45

Unfallchronik

Ein Kradfahrer aus Böblingen fuhr in Nagold auf neben der Straße lagerndes Stammholz auf. Bei dem Sturz zog er sich Verletzungen zu. Der Unfall wurde durch Trunkenheit des Kradfahrers verursacht. — Am Gasthaus „zur Burg“ in Nagold stießen zwei

Nichtamtlicher Teil

Steuertermine im Monat April 1951

1. April 1951:

Landesrentenbankgrundschulzinsen:

1. Halbjahrsrate für 1951

Der Einzug dieser Grundschulzinsen erfolgt im Altkreis Calw mit Ausnahme der Gemeinden Calw, Hirsau, Bad Liebenzell und Bad Teinach durch die örtlichen Hebestellen.

10. April 1951:

Lohnsteuer und Notopfer Berlin:

Abführung der von den Arbeitnehmern einbehaltenen Lohnsteuer und Abgabe Notopfer Berlin für den Monat März bzw. das 1. Kalendervierteljahr 1951 unter gleichzeitiger Abgabe der entsprechenden Lohnsteueranmeldung.

Umsatzsteuer:

Vorauszahlung für den Monat März bzw. das 1. Kalendervierteljahr 1951 unter gleichzeitiger Abgabe der entsprechenden Voranmeldung.

Beförderungsteuer:

Zahlung für den Monat März bzw. das 1. Kalendervierteljahr 1951 unter Einreichung der entsprechenden Nachweisung.

Kraftfahrzeugsteuer:

Die mit Ablauf des 1. Kalendervierteljahres 1951 ungültig werdenden Kraftfahrzeugsteuerkarten sind rechtzeitig zu erneuern. Bei verspäteter Erneuerung ist nicht bloß ein Säumniszuschlag (wegen verspäteter Zahlung) sondern auch ein Verspätungszuschlag (wegen verspäteter Anmeldung) verwirkt. Auf die

pünktliche Erneuerung der Kraftfahrzeugsteuerkarten wird deshalb besonders hingewiesen.

Im übrigen sind bei verspäteter Entrichtung 2% Säumniszuschlag für den ersten und 1% für jeden weiteren Monat verwirkt.

Die Steuerzahler werden gebeten, von dem unbaren Zahlungs- und Überweisungsverkehr weitgehend Gebrauch zu machen und bei allen Überweisungen ihre Steuernummer, die Steuerart und den auf die einzelnen Steuerarten entfallenden Betrag anzugeben.

Wie hat das Rote Kreuz Calw 1950 im Kreis geholfen?

Wenn vom 7.—9. April in allen Gemeinden des Kreises Sammler und Sammlerinnen um eine Spende für das Rote Kreuz bitten, so soll auch kurz gesagt werden, wie das Rote Kreuz Calw im Kreis geholfen hat:

An Heimkehrer und ihre Familien abgegeben: 392 Kleidungs- und 139 Wäschestücke, 23 Paar Schuhe, 15 Möbelstücke, 42 versch. Küchengeräte, 50 Klein-Päckchen und 10 große Pakete, sowie Geldunterstützungen.

Für Kriegsgefangene wurden an die DRK-Zentrale 300 DM für 30 Kgf.-Pakete nach Rußland überwiesen. Die Zentrale hat Hunderte von Paketen an Gefangene abgesandt, wozu auch von hier Anschriften gesandt wurden.

Gefallenen-, Vermißten- und Kriegsbeschädigten-Angehörige, Heimatvertriebene und sonstige

Kraftfahrer mit ihren Pkw's zusammen. Eine Person wurde leicht verletzt. Die Fahrzeuge wurden erheblich beschädigt. Außerachtlassen der nötigen Sorgfalt im Straßenverkehr war die Ursache dieses Verkehrsunfalles. — Ein Radfahrer aus Altensteig fuhr in Altensteig unter Nichtbeachtung des Vorfahrtsrechtes auf einen Pkw auf Er erlitt leichte Verletzungen, das Fahrrad wurde erheblich beschädigt.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Gottesdienste in Calw
 Sonntag, Misericordias Domini, 8. 4. 1951: 8.30 Uhr Christenlehre (Söhne), 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Höltzel), 9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Missionar Weickum), 10.45 Uhr Kindergottesdienst in Kirche und Vereinshaus, 17 Uhr Abendgottesdienst im Vereinshaus (Missionar Weickum).
 Mittwoch, 11. April: 7.15 Uhr Schülertagesdienst in der Kirche, 8.15 Uhr Betstunde im

Vereinshaus, 20 Uhr Männerabend. —
 Donnerstag, 12. April: 20 Uhr Bibelstunde.

Katholische Gottesdienste
 (Stadtparrei Calw)

Guthirtensonntag, 8. April, 7.30 Uhr: Frühgottesdienst, 9.30 Uhr: Hauptgottesdienst, 11.15 Uhr: Gottesdienst in Liebenzell, 14 Uhr: Andacht.
 Montag und Samstag je 6 Uhr: Gottesdienst im Kinderheim.
 Dienstag, Donnerstag und Freitag je 6.15 Uhr: Pfarrgottesdienst.
 Mittwoch 7 Uhr: Schülertagesdienst.
 Donnerstag 20 Uhr: Versammlung des Frauenbundes (Gemeindehaus).

Evang. Kirchengemeinde Nagold

Sonntag, Misericordias Domini, 8. 4. 1951: 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (P), 10.45 Uhr Kindergottesdienst, 11.15 Uhr Christenlehre (Söhne), 15 Uhr Öffentliche Fragebeantwortung (Pfr. Braun; Kirche), 20 Uhr letzter

Evangelisationsvortrag: Dem Ende der Welt entgegen.

Montag, den 9. 4.: 20 Uhr Mitterabend (Vereinshaus). — Mittwoch, 11. 4.: Schülertagesdienst, 7.45 Uhr Oberschule, 8.30 Uhr Volksschule.

Isselshausen: Sonntag, 8. 4.: 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (W), 10.30 Uhr Christenlehre, 11.15 Uhr Kindergottesdienst.

Wetterbericht

Prognose vom 7. bis 13. 4. 1951. Die Wetterlage in diesem Frühling wird einen unbeständigen Charakter tragen. Mit länger andauerndem Schönwetter ist daher nicht zu rechnen. Für den Südwesten und den mittleren Teil des Bundesgebietes besteht in dieser Woche die Aussicht auf einige Tage anhaltendes gutes, warmes Wetter.

Herausgeber: Kreisverband Calw
 Verwaltung: Calw, Bahnhofstr. 42, Telefon 245 App. 51
 Druck: Buchdruckerei Lauk, Altensteig

Foto-Schwarzmaier
 bekannt für Ia Arbeiten

Füllhalter
 von DM 2.80 an
 Beschriftungen u. Reparaturen in kürzester Zeit.
Hans Elser
 Buchhandlung Nagold
 Bahnhofstr. 47

Anna Deuschle
 Heilpraktikerin, Ebhausen
 Sprechzeit von 13—17 Uhr
 außer Mittwoch und Samstag

Bei wöchentlichem Erscheinen kostet das
Amtsblatt für den Kreis Calw
 mit Bilder-Beilage im Monat nur DM 0.50
 Bestellungen nehmen Agenturen und Postämter jederzeit gegen

Schmerzen die Füße, geh' zu Frau Odermatt!

Zu unserer am Samstag, den 14. April 1951 im Gasthaus zum „Hirsch“ in Mühlheim a/B. stattfindenden
HOCHZEITSFEIER
 laden wir Verwandte und Bekannte herzlichst ein.
Willi Mau
 Calw
Alwine Klingele
 Mühlheim a/Bach
 Kirchgang 11.30 Uhr in Mühlheim a/B.

Vorschriftsmäßige
Feuerwehrmützen
 (Bergmütze)
 sowie
Sängermützen
Sämtliche Vereinsmützen
 empfiehlt
Hut-Schäberle
 Calw, Telefon 744


BÜROMÖBEL
 aller Art
 aus erster Spezialfabrik
billig und gut
Hans Herter, Bürobedari
 Berneck, Tel. Altensteig 214

Große Auswahl in **GARDINEN**
 bei **CHRISTIAN SCHWARZ, Nagold**
 Bahnhofstraße 23

500 000 DM
Höchstgewinn in der Südd. Klassenlotterie
 Versuchen Sie Ihr Glück bei der Staatl. Lotterie-Einnahme
ROLLER
 Calw, Bahnhofstr. 35 - Telefon 679 - Nächste Ziehung 19./20. April

DREI-TALER-GOLD 


Speise Eis

Nur aus reinen Naturprodukten hergestellt


Milchversorgung Pforzheim

Gemeinde Gräfenhausen
Vergebung von Bauarbeiten
 Für die Erweiterung des Entwässerungsnetzes im Vic. W. 4, Zimmerweg und in der Steinengasse werden auf Grund-VOB die **Erd-, Beton- und Maurerarbeiten und die Verlegung der Zement- und Steinzeugröhren vergeben.**
 Die Unterlagen können im Büro Dipl.-Ing. Hudelmaier, Architekt in Dobel, eingesehen werden, wo auch Leistungsverzeichnisse erhältlich sind.
 Die Angebote sind dort bis spätestens Donnerstag, den 12. April 1951, 12 Uhr einzureichen.
Bürgermeisteramt Gräfenhausen.

Gemeinde Höfen/Enz
Vergebung von Bauarbeiten
 Für die Erweiterung des Friedhofes werden auf Grund VOB die **Erd-, Beton- und Maurerarbeiten** (rund 900 cbm Erdbewegung, 450 cbm Beton u. Mauerwerk, usw.) vergeben.
 Die Unterlagen können im Büro Dipl.-Ing. Hudelmaier, Architekt in Dobel, eingesehen werden, wo auch Leistungsverzeichnisse erhältlich sind.
 Die Angebote sind dort bis spätestens Dienstag, den 17. April 1951, 20 Uhr, verschlossen einzureichen.
Bürgermeisteramt Höfen/Enz

Zahl Haus nung steue Au wirts 1950 ses N miete Gesch Grun einer zwisc beruh selbe 1. 1. legen von Mieta abwä Für Abwi jewei trach bei Dies legun (Kan gung. Ent schaf Tübia vidue bühre Des muß Antei lich und : und 1950, und An Anter überp Die

1. A re 2. P 3. P 4. H 5. M 6. G 7. Z 8. A de 9. A K 10. W B 11. E 12. A 13. G 14. V 15. A 16. G 17. M